

Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehen einer Teilfläche der Ortsstraße „Hinterm Dorf“, Fl.Nr. 1543,
Gemarkung Großwenkheim, Art. 8 BayStrWG

Die Stadt Münnerstadt, als sachlich und örtlich zuständige Straßenbaubehörde hat auf Grundlage des durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2019 gefassten Beschlusses folgende Flächen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Straßenbeschreibung:

Straße:	Ortsstraße gem. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG
Bezeichnung:	Hinterm Dorf - Teilstrecke
Fl.Nr.:	1551
Anfangspunkt:	Einmündung in die Straße „Am Gottesacker“ (wird ebenfalls eingezogen)
Endpunkt:	Einmündung in die Straße „Schweizer Gasse“
Länge:	0,000 km – 0,125 km
Baulastträger:	Stadt Münnerstadt

Die Teilstrecke „Hinterm Dorf“ auf der Fl.Nr. 1551 hat durch die neue Straße „Am Wambergshügel“ jede Verkehrsbedeutung verloren und ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Die Einziehungsverfügung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen wirksam

Die Einziehungsverfügung kann jederzeit, ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, Zi.Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Stadt Múnnerstadt

Múnnerstadt, den 06.09.2019



Blank

Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping letters.